

Die englische Private Limited Company – nicht immer die beste Lösung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erneut klargestellt, dass das deutsche Gesellschaftsrecht nicht für Gesellschaften aus EU-Staaten gilt, selbst wenn sich deren Verwaltungssitz in Deutschland befindet.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatten die Kläger versucht, den Director einer englischen „Limited“ nach § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz (GmbHG) in Anspruch zu nehmen. Der BGH hat dem auf der Grundlage der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit widersprochen. Das Urteil stellt klar, dass ausländische Gesellschaften aus EU-Staaten mit Verwaltungssitz in Deutschland nicht befürchten müssen, dem deutschen Gesellschaftsrecht unterworfen zu werden. Für sie gilt im Hinblick auf die innere Organisation, die Vertretung nach außen und die gesellschaftsrechtliche Haftung ausschließlich das ausländische Gesellschaftsrecht. Im konkreten Fall hat der BGH die Sache an das Berufungsgericht zur Prüfung einer Haftung nach englischem Gesellschaftsrecht zurückverwiesen.

Für die meisten der Kleinstunternehmer, denen die „Limited“ derzeit als Alternative zur GmbH empfohlen wird, dürfte eine solche Entscheidung unsinnig sein. Denn sie tauschen das deutsche Gesellschaftsrecht, das ihnen meistens in Grundzügen bekannt ist, gegen ein ausländisches Gesellschaftsrecht, von dem sie selbst und auch ihre deutschen Berater in der Regel wenig wissen.

Eine ausländische Gesellschaftsform, sollte vor diesem Hintergrund nur zur Erreichung konkret definierter rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteile in Kauf genommen werden, die die voraussichtlichen Mehrkosten aus Sicht des Unternehmers überwiegen. Entsprechende Unterschiede zum deutschen Gesellschaftsrecht können in vielen Bereichen bestehen, zum Beispiel in Bezug auf die Organstruktur, die Mitbestimmung, die Publizität oder die Stellung, den Einfluss und die Anonymität der Gesellschafter.

Ob diejenigen, die eine ausländische Rechtsform nur gewählt haben, um die Zahlung der Mindesteinlage nach dem GmbH-Gesetz zu vermeiden, tatsächlich eine wirtschaftlich vernünftige Entscheidung getroffen haben, darf dagegen bezweifelt werden.

Fachlicher Ansprechpartner

Dr. Ulrich Thölke, Berlin

Tel.: +49 (0) 30 2 64 73 – 0

ulrich.thoelke@haarmannhemmelrath.com

Kontakt

Silke Haars
Corporate Communications
Haarmann Hemmelrath International Services GmbH
Tel.: +49 (0) 89 216 36 – 950
Fax.: +49 (0) 89 216 36 – 958
E-Mail: silke.haars@haarmannhemmelrath.com